§ 47 Unterrichtszeit

[1] *§ 40 VSO* gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit Abweichungen von *§ 40 Abs. 2 Satz 1 VSO* vorgenommen werden können. [2]Zuständige Schulaufsichtsbehörde im Sinn des *§ 40 Abs. 2 Satz 1 VSO* ist die Regierung.